

L 31 AS 1972/17 B PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
31
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 27 AS 5043/15
Datum
22.08.2017
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 31 AS 1972/17 B PKH
Datum
27.01.2020
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Beordnung eines Rechtsanwalts in Abgrenzung zur Prüfung der Erfolgsaussicht

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Az.: [L 31 AS 1972/17 B PKH](#) Az.: S [27 AS 5043/15](#) Sozialgericht Berlin Beschluss In dem Rechtsstreit Dr. BG, M Straße , B, - Kläger und Beschwerdeführer - gegen Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick, Groß-Berliner-Damm 73 A - E, 12487 Berlin, Az.: , - Beklagter und Beschwerdegegner - hat der 31. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 27. Januar 2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Baumann, den Richter am Landessozialgericht Bumann und den Richter am Landessozialgericht Ney beschlos-sen: Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2017 aufgehoben. Dem Kläger wird im Rahmen der bereits mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 bewilligten Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren vor dem So-zialgericht ab dem 3. April 2017 Rechtsanwalt Sören Buhl, Baum-schulenstraße 26,12437 Berlin, beigeordnet. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts nach bereits erfolgter Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren. Auf Antrag des Klägers bewilligte ihm das Sozialgericht Berlin mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin "ab Eingang der Vertretungsanzeige". Mit Telefax vom 3. April 2017 meldete sich für den Kläger Rechtsanwalt S B bei dem Sozialgericht Berlin und beantragte unter Bezug-nahme auf den Beschluss vom 9. Oktober 2015 seine Beordnung. Die Beordnung des Rechtsanwalts im Rahmen der bereits erfolgten Bewilligung von Prozesskosten-hilfe hat das Sozialgericht Berlin mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 22. Au-gust 2017 abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der angegriffene Beschluss des Sozialge-richts Berlin vom 22. August 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach [§ 73a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 121 Abs. 2](#) der Zivilprozess-ordnung (ZPO) wird einem Kläger auf seinen Antrag in einem Verfahren, in dem eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben ist, ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsan-walt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Eine Erforderlichkeit der Vertretung ist beispielsweise anzunehmen, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig oder schwer zu übersehen ist (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl., 2017, § 73a Rn. 9b, mit weiteren Nachweisen). Außerdem spricht ein Ungleichgewicht zwischen einem unvertretenen Beteiligten auf der einen und einem prozess erfahrenen Vertreter einer Behörde auf der anderen Seite regelmäßig für eine Erforderlichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. März 2011, [1 BvR 1737/10](#), mit weiteren Nachweisen, zitiert nach Juris).

Diese Voraussetzungen hat das Sozialgericht bei der angegriffenen Entscheidung unberücksichtigt gelassen und stattdessen die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das sozialgerichtliche Verfahren nach [§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 114 ZPO](#) für seine Entscheidung herangezogen. Über die Bewilligung der Prozesskos-tenhilfe hatte das Sozialgericht in dem angegriffenen Beschluss aber nicht mehr zu entscheiden, weil bereits mit Beschluss vom 9. Oktober 2015 Prozesskostenhilfe be-willigt worden war. Es kann dahinstehen, ob letztlich auch über die Erforderlichkeit einer Beordnung im Sinne von [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) nicht mehr zu entscheiden war, da nach dem Beschluss vom 9. Oktober 2015 eine Bewilligung "ab Eingang der Vertre-tungsanzeige bei dem Sozialgericht" erfolgt war und dies nur mit der ansonsten be-stehenden Gerichtskostenfreiheit begründet wurde. Jedenfalls erscheint eine Erfor-derlichkeit der Beordnung im Sinne von [§ 121 Abs. 2 ZPO](#) insbesondere im Hinblick auf die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als zweifelhaft,

sodass antragsgemäß nach der Mitteilung des Rechtsanwaltes vom 3. April 2017 eine Beiordnung ab dem Eingang dieser Vertretungsanzeige bei dem Sozialgericht zu erfolgen hatte.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2020-02-11